



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG


ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg · Rathausplatz 5 · 79713 Bad Säckingen

Landratsamt Waldshut
Dezernat 3 – Projekt Atdorf
Postfach 1642

79744 Waldshut-Tiengen

Bad Säckingen 20.06.2016
Referat 33/Staatliche
Fischereiaufsicht
Name Peter Weisser
Durchwahl 07761-550623
Aktenzeichen 8964.02
(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren PSW Atdorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der Fischereibehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gewässerökologischen Belange wurden in den Planfeststellungsunterlagen sehr detailliert und umfassend abgearbeitet. Die gutachterlichen Aussagen sind nach hiesiger Einschätzung fundiert und aus hiesiger Sicht weitestgehend nachvollziehbar.

Einige Punkte müssen jedoch in der hiesigen Stellungnahme noch angesprochen werden, da sie in den Planfeststellungsunterlagen entweder nicht thematisiert wurden oder von hiesiger Seite eine abweichende Einschätzung vorliegt.

Staubecken (Hornbergbecken II, Haselbecken)

- *Verfrachtung von Fischen in die Staubecken*

Der an der Pumpstation am Rhein vorgesehene Feinrechen mit einem Stababstand von 10 mm kann nicht alle Fischgrößenklassen zurück halten.

Um ein Ansaugen von Fischbrütlingen aus dem Rhein und somit eine Einbringung ins System (HBB II/Haselbecken) zu vermeiden, sollte die Erstbefüllung des Systems daher nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens von Rhein-fischen – also nicht zwischen Mitte März und Mitte Oktober vorgenommen werden. Vor dem Nachpumpen von Rheinwasser zum Ausgleich von Wasserdefiziten im System sollte ein kurzzeitiges Ablassen von Wasser (ca. 1 Min.) vorgenommen werden, um etwaige vor dem Rechen am Rhein stehende Jungfische zu vertreiben und sie beim Pumpvorgang nicht anzusaugen.

- *Vermeidung von Fischschädigungen*

Beim Turbinen- (267 m³/s) und Pumpbetrieb (205 m³/s) werden erhebliche Fließgeschwindigkeiten vor den Rechen an den Ein- und Auslauftürmen in den Speicherbecken auftreten. Dadurch ist eine Verdriftung bzw. ein Ansaugen selbst adulter Fische möglich. Eigene Beobachtungen am Hornbergbecken I und am Eggbergbecken bestätigen den Transport und die Schädigung von Fischen beim Pump- bzw. Turbinenbetrieb. Aus Gründen des Tierschutzes sind Schädigungen an Fischen weitestgehend zu verhindern. Die Ein- und Auslauftürme sollten daher geeignete Vorrichtungen aufweisen, die ein Ansaugen oder eine Verdriftung von Fischen und damit eine Schädigung in den Pumpen/Turbinen verhindern oder zumindest stark minimieren.

- *Fischereiliches Managementkonzept*

Sowohl im Haselbecken als auch im Hornbergbecken II wird sich über Kurz oder Lang ein Fischbestand einfinden. Ein übermäßiger, unkontrollierter und unbewirtschafteter Fischbestand kann jedoch Probleme bei der Bewirtschaftung der Speicherbecken (Fischschädigungen beim Pump- und Turbinenbetrieb, Bestandsbergingen bei Revisionen, Auftreten von Fischkrankheiten) und somit ggf. Tier-schutz- oder Fischseuchenprobleme aufwerfen. Daher ist ein fischereiliches Managementkonzept für beide Speicherbecken auszuarbeiten und mit der Fischrei-behörde abzustimmen.

- *Wassertemperaturen in den Speicherbecken*

Die Wassertemperatur in den Speicherbecken soll nach den gutachterlichen Prognosen im Sommer in der Regel nicht mehr als 28°C erreichen. In Ausnahmefällen sollen jedoch auch bis zu 32°C möglich sein. Nach der Oberflächengewässerordnung dürfen die Temperaturen in Gewässern dieses Typs 28°C nicht überschreiten. Die unter ungünstigen Bedingungen erwarteten 32°C überschreiten

diesen Grenzwert deutlich. Wassertemperaturen von über 28°C sind für einige Stillwasserfischarten bereits kritisch, auch wenn der wärmeliebende Karpfen derartige Temperaturen noch unbeschadet übersteht. Es wird daher darauf hingewiesen, dass Wassertemperaturen von über 30°C aus Sicht des Fisch- bzw. Tierschutzes kritisch zu sehen sind.

Krebse / Krebspest:

Auch in Nicht-Krebstgewässern darf nur Wasser zudosiert werden, welches völlig frei von Krebspesterreger ist. Anderenfalls könnten Krebspesterreger dauerhaft in bisher erregerefreie Gewässer gelangen und z.B. bisher nicht bekannte Steinkrebs- oder Dohlenkrebsbestände gefährden oder die Wiederansiedlung heimischer Krebsarten unmöglich machen. Es ist vorgesehen, dass zur Dosierung von Nicht-Dohlenkrebstgewässern vorgesehene Wasser durch eine UV-Bestrahlung vorzubehandeln, um „eine weitgehende (!) Entfernung bakterieller Keime“ zu bewirken. Es ist jedoch unklar, ob eine UV-Bestrahlungsanlage auch gegen Sporen der Krebspest ausreichend wirksam ist. Auch nach einer Veröffentlichung des Umweltbundesamtes ist nach heutigem Wissen eine Desinfektion mit UV-Bestrahlung nicht geeignet, um Dauerformen von Parasiten mit hinreichender Sicherheit abzutöten. Um sicher nachzuweisen, dass die vorgesehene UV-Bestrahlungsanlage auch Krebspesterreger zu 100 % abtötet, sind praktische Versuche mit Krebspesterreger durchzuführen. Sofern eine Desinfektion des Wassers nicht hundertprozentig gewährleistet und nachgewiesen ist, kann der Dosierung von Gewässern mit Wasser aus dem Hornbergbecken I (mit Wehra/Murgwasser) nicht zugestimmt werden.

Ungeachtet dessen ist eine Lösung vorzulegen, wie bei einem technischen Defekt oder einem Ausfall der UV-Bestrahlungsanlage die Verbreitung von Krebspesterreger verhindert werden soll.

Um auch eine Verbreitung von Krebspesterreger im Zuge von Baumaßnahmen an Gewässern zu verhindern, sind Baumaschinen, Gerätschaften und Ausrüstungen nach Abschluss von Arbeiten in Signalkrebstgewässern sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren. In Dohlenkrebstgewässern dürfen nur sorgfältigst gereinigte, über mehrere Tage vollständig getrocknete und desinfizierte Baumaschinen, Gerätschaften und Ausrüstungen eingesetzt werden. In Dohlenkrebstgewässern darf ferner kein Baumaterial aus anderen Gewässern (z.B. Rheinkies) verwendet werden.

Flumen:

Die für die kontinuierlichen Abflussmessungen teilweise vorgesehenen Flumen behindern die biologische Durchgängigkeit der Gewässer. Sie sind zwar nur im Bereich bestehender Wanderungshindernisse vorgesehen und verschlechtern die Durchwanderbarkeit der Gewässer somit nicht zusätzlich – sie dürfen aber auch etwaige Planungen zur Beseitigung von bestehenden Wanderungshindernissen nicht behindern. Sollten Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Wanderungshindernisse im Bereich der Flumen anstehen oder geplant sein, sind die Flumen an diesen Stellen zu entfernen und die Abflussmessungen sind in anderer Form vorzunehmen.

Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen:

- *Stillgewässer südlich des Hornbergbeckens II*

In dem südlich des Hornbergbeckens II geplanten Stillgewässer mit einer Fläche von 5000 m² gilt die fischereigesetzliche Hegepflicht. Alle fischereilichen Maßnahmen sind daher mit der Fischreibehörde abzustimmen. Außerdem ist ein fischereiliches Bewirtschaftungskonzept in Abstimmung mit der Fischreibehörde auszuarbeiten.

- *Naturnahe Umgestaltung des Rheinufers*

Die geplante naturnahe Umgestaltung des Rheinufers (Entfernung des Hartverbbaus und Schaffung eines steingesicherten Flachufers) wird in der geplanten Form keine erheblichen gewässerökologischen Vorteile für die Rheinfischfauna bieten. Daher sind diese Maßnahmen durch Strukturierungen der Uferlinie (z.B. durch Buhnen) und eine Verbesserung der Wasser/Land-Verzahnung zu ergänzen. Details sind mit der Fischreibehörde abzustimmen.

- *Maßnahmen am Klingengraben (Klettgau)*

Es erscheint fraglich, ob alle geplanten Maßnahmen am Klingengraben umsetzbar sind und die Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen finden. Somit dürfte sich vermutlich ein Ausgleichsdefizit an Gewässern ergeben, welches durch andere oder zusätzliche Maßnahmen an anderen Gewässern auszugleichen ist. Auf einige Möglichkeiten wird im Folgenden eingegangen:

- *Zusätzliche oder alternative Ausgleichsmaßnahmen*

Als sinnvolle Maßnahme im Gewässersystem Murg wird die Herstellung der Durchgängigkeit am ehemaligen Wehr „Rufle“ in der Murg in Murg angesehen. Mit der Herstellung der Durchgängigkeit wäre eine fischökologische Vernetzung der Murg mit dem Rhein möglich.

Im Nahbereich des Wirkraums des PSW „Atdorf“ bestehen erhebliche gewässerökologische Defizite in Gewässern durch bestehende Nutzungen der Schluchseewerk AG. So ist die Mindestabflusssituation im Ibach (derzeitiger Mindestabfluss 25 l/s) und in der Alb unterhalb des Albstausees (derzeitiger Mindestabfluss 100 l/s) völlig unzureichend. Obwohl für diese Beleitungen von Gewässern bestehende Konzessionen vorliegen, sollte sowohl im Ibach als auch in der Alb der gewässerökologisch erforderliche Mindestabfluss abgegeben werden. In diesem Zusammenhang wären auch Maßnahmen zur Verbesserung der Abflusssdynamik und des Geschiebetriebes in diesen Gewässern vorzusehen. Am Ibach sollte ferner die Durchgängigkeit der Wasserfassung hergestellt werden. Die genannten Maßnahmen an Ibach und Alb sind jedoch nur sinnvoll und könnten nur dann als Ausgleich angesehen werden, sofern sie in den nächsten Jahren realisiert und der etwaigen Umsetzung des Projekts PSW Atdorf vorgezogen werden.

Absetzbecken:

Den vorgesehenen Qualitätsmaßstäben des in Fließgewässer einzuleitenden Wassers aus den Absetzbecken (Baugrubenwasser; Bauwasser, verunreinigtes Niederschlagswasser) kann von hier aus nur teilweise zugestimmt werden. Schwebstoffe führen in Gewässern zu Sedimentations- und ggf. zu Kolmatierungsprozessen.

Dadurch kann das Interstitial- und damit die Benthosbesiedlung und die natürliche Reproduktion von Fischen beeinträchtigt sowie das Kiemenepithel von Fischen geschädigt werden. Ferner erschweren (insbesondere lang anhaltende) Eintrübungen von Gewässern die Nahrungssuche von Fischen und Krebsen.

Das über die Absetzbecken in die Gewässer eingeleitete vorgereinigte Wasser darf daher nach hiesiger Einschätzung nicht 100 mg/l abfiltrierbare Stoffe aufweisen, sondern maximal 25 mg/l. Alternativ könnte eine minimale Sichttiefe des eingeleiteten Wassers von 25 cm (gemessen mit der Secchi-Scheibe) festgelegt werden. Dauer-

haft dürfen selbst derartige Schwebstofffrachten nicht auftreten, weil dies zu einer nachhaltigen Störung der Gewässersohlen und der aquatischen Fauna führen würde.

Auch die Obergrenze der pH-Grenzwerte ist mit pH 9,5 nach hiesiger Auffassung zu hoch angesetzt. Der pH-Wert darf nur zwischen 6,0 und 9,0 schwanken.

Hinsichtlich der Temperatur des eingeleiteten Wassers sind die Kriterien der Oberflächengewässerverordnung zu beachten.

Allgemeine Auflagen:

- Details von wasserbaulichen Maßnahmen an Gewässern zur Verbesserung der Durchgängigkeit (Umbau von Abstürzen, Verdolungen, Neuanlage von Gewässern, Gewässerstrukturierungen) sind mit der Fischereibehörde abzustimmen.
- In allen zu überbauenden oder verloren gehenden Gewässern ist vor der Vernichtung der Lebensräume eine Fischbestandsbergung durchzuführen.
- Vor der Verrohrung des Haselbaches und der späteren Überstauung durch das Haselbecken ist eine vollständige Fischbestandsbergung im Haselbach durchzuführen. Die geborgenen Fische sind in unterstromige Abschnitte des Haselbaches gleichmäßig umzusetzen.
- Maßnahmen an oder in Fließgewässern und alle Maßnahmen, die mit einer Eintrübung der Gewässer verbunden sein können, dürfen nicht innerhalb der Fischlaichzeiten und der sich der daran anschließenden Zeit der Ei- und Brutentwicklung durchgeführt werden. Die jeweiligen Fristen in den einzelnen Gewässern sind bei der Fischreibehörde zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Weisser